UNABHÄNGIGES DATENSCHUTZ ZENTRUM SAARLAND

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Fritz-Dobisch-Straße 12 . 66111 Saarbrücken
Postfach 10 26 31 . 66026 Saarbrücken
Telefon 0681/94781 – 0
Telefax 0681/94781-29
E-Mail poststelle@datenschutz.saarland.de
Internet www.datenschutz.saarland.de

Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland - Fritz-Dobisch-Str. 12 - 66111 Saarbrücken

Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft
[redacted]
Am Stadtgraben 6-8
66111 Saarbrücken

Nur per E-Mail:
[redacted]@wissenschaft.saarland.de

Saarbrücken, 16. Januar 2022

Az: [redacted]
Bearbeiter/in: [redacted]
Durchwahl: [redacted]
E-Mail: [redacted]

EPPSG-Umsetzung
hier: Schreiben des BMBF-StS Brandenburg an die Länder vom 12. Januar 2023

Sehr geehrte Frau [redacted],

vielen Dank für die Zurverfügungstellung des Schreibens des BMBF vom 12. Januar 2023. Bitte erlauben Sie mir, auf zwei Punkte des Schreibens näher einzugehen.

Zum einen verweist das Schreiben darauf, dass die personenbezogenen Daten bei dem Betreiber der digitalen Antragsplattform verschlüsselt vorlägen. Das ist zwar richtig. Die Frage muss aber aus hiesiger Sicht lauten, welchen Zweck die geplante Verschlüsselung verfolgen soll. Wenn suggeriert werden soll, dass das Vorliegen verschlüsselter Daten zu einem Ausschluss des Personenbezugs führen soll, so können wir diese Bewertung nicht teilen. Denn nach unserem Verständnis des Verschlüsselungsverfahrens kann der Betreiber der digitalen Antragsplattform nach dem Import der von der Ausbildungsstätte zur Verfügung gestellten Daten, diese Daten jederzeit ohne Zutun weiterer Stellen (bspw. der Ausbildungsstätte oder des Anspruchsberechtigten) entschlüsseln. Die von uns skizzierte Lösung, bei der die personenbezogenen Daten der Anspruchsberechtigten erst mit deren Zutun entschlüsselt werden können, erscheint aus hiesiger Sicht im Sinne des Gebots der Datensparsamkeit als vorzugswürdig.

Ein weiterer Punkt ist die Zuweisung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit per Verwaltungsvereinbarung. Die Zulässigkeit einer solchen Verantwortungszuweisung wird zwischen der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz) und dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) im Kontext der OZG-Umsetzung bereits seit Längerem diskutiert.

Rechtlicher Anknüpfungspunkt ist Art. 4 Nr. 7 HS. 2 DSGVO. Danach kann eine Stelle im mitgliedsstaatlichen Recht ausdrücklich als Verantwortliche benannt oder zumindest können entsprechende Kriterien der Benennung einer verantwortlichen Stelle definiert werden (siehe hierzu Hartung, in: Kühling/Buchner, DSGVO BDSG, 3. Auflage 2020, § 4 Nr. 7 Rn. 14). Hier gilt es jedoch zu beachten, dass eine solche Zuweisung den tatsächlichen Einflussmöglichkeiten auf die Datenverarbeitung der beteiligten Akteure entsprechen muss (siehe Petri, in Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, 1. Auflage 2019, Art. 4 Nr. 7 Rn. 26). Liegt also tatsächlich eine gemeinsame Verantwortung i. S. d. Art. 26 DSGVO vor (wofür im Falle der geplanten Antragsplattform Einiges spricht, da § 2 Abs. 1 EPPSG nicht eine Bundesbehörde, sondern mehrere Landesbehörden für zuständig erklärt), kann dies nicht einfach durch eine entgegengesetzte Verwaltungsvereinbarung nach Art. 4 Nr. 7 HS 2 DSGVO übergangen werden.

Grundsätzlich kann eine Verantwortungszuweisung nach Art. 4 Nr. 7 HS 2 DSGVO im Wege eines formellen Gesetzes oder einer Rechtsverordnung erfolgen. Das BMI vertritt hierzu die Auffassung, eine solche Zuweisung könne auch durch Staatsverträge oder einfache Verwaltungsvereinbarungen erfolgen (vgl. BMI-Papier „Eine datenschutzrechtliche Einordnung von Portallösungen und Fachanwendungen in der OZG-Umsetzung" vom 15.1.2021, S. 18). Sofern man überhaupt davon ausgeht, dass Verwaltungsvereinbarungen als reines Verwaltungsinnenrecht dem Begriff des „Rechts der Mitgliedsstaaten" im Sinne des Art. 4 Nr. 7 HS 2 DSGVO genügen und nicht wegen des strengen Gesetzesvorbehalts zumindest eine parlamentsgesetzliche Ermächtigung und eine Veröffentlichung in einem außenwirksamen Regelwerk erforderlich ist (siehe hierzu Dix in Simitis/Hornung/Spiecker, Datenschutzrecht, Art. 23 Rn 12; Bäcker in Kühling/Buchner, DS-GVO, Art. 23 Rn 35 einerseits sowie die Ausführungen bei Böllhoff/ Botta, Das datenschutzrechtliche Verantwortlichkeitsprinzip als Herausforderung für die Verwaltungsdigitalisierung, NVwZ 2021, 426 (429ff)), so können diese lediglich als eine Übergangslösung dienen. Hiervon geht auch das BMI aus (siehe BMI-Papier „Eine datenschutzrechtliche Einordnung von Portallösungen und Fachanwendungen in der OZG-Umsetzung" vom 15.1.2021, S. 19).

Die DSK hat diese „Übergangslösung" als nicht datenschutzkonform erachtet. Entsprechend des Beschlusses zu TOP 10 der 102. DSK v. 24./25. November 2021 wurde dem BMI mitgeteilt, dass eine gesetzliche Neuregelung zum Beginn des III. Quartals 2022 erwartet wird. Auch das BMI erkennt einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf und plant auf der Grundlage der Öffnungsklausel des Art. 4 Nr. 7, 2. HS DSGVO eine ausdrückliche gesetzliche Zuweisung der Verantwortung in § 8a Abs. 4 S. 1 OZG-E für sog. länderübergreifende Onlinedienste.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Landesbeauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit